

## XVI.

König Carl der Viert / befolcht H. H.  
Ulrich / vnd Eberhart / Grafen zu Wirten-  
berg / seiner Mayestät Landt Vögten / das Closter  
Herren Alb getrew : vnd vor allermeiglich/  
als ihr eigen Leut / vnd guet  
zu schirmen.

A.C. 1347.

**W**ir Carl von Gottes gnaden Römischer König  
zu allen Zeiten merer des Reichs / vnd König zu Bö-  
heimb. Enbieten den Edlen Ulrichen vnd Eber-  
harten Grauden zu Württemberg / vnsern Lieben Landt Vögten  
vnser gnade vnd alles gut. Wissende das wir die Saislichen  
Leut / vnser Lieb demütig den Appt / den Convent / vnd das Clo-  
ster ze Albe / Ir leut vnd Ir gut / wa die gelegen finde / in vnser  
vnd des Reichs gnad vnd Schirm genommen (a) vnd empfan-  
gen haben / vnd empfanen mit disem Brieff / davon wollen vnd  
gepieten wir Euch ernstlich bey vnsern hulden / das Ir sie vß  
vnserm Königlichen gewalt schirmbe / getrewlich / vor aller  
mäntglich alls Ewr eigen Leut vnd gut. Thäten Ir diß nicht  
des wir Euch mit getrewen / so thäten Ir schwärlich wider vnß /  
wann wir vnß Ir also angenommen haben / das wir wollen das  
wir wollen das sie von Euch geschirmbe sygen / vnd geschirmbe  
werden getrewlich. Daran thnet Ir vnns besunder Lieb vnd  
dienst. Geben zue Pforzhaim nach Christus gepurt drezehen-  
hunder Jar / vnd in dem Siben vnd vierzigstenn Jar / an dem  
Sonntag nach Sancti Nicolaus tag / in dem Andern Jar vnser  
Reiche.

Imperator hinc  
erixissime cu-  
pit, ut Mona-  
sterium Alben-  
se iure deien-  
datur.

NOTA-

## NOTATIO.

(a) EX hoc pariter apparet; daß / wann die Römische Kayser/  
in Ihrer Majestät Gnad / vnd des Reichs Schirmb / ein  
Closter aufnehmen; quod exinde immedietas probetur.

Suceptio in  
Protectionem  
Imperialem  
immediatē  
importat.

## XVII.

CAROLUS IV. Römischer  
König / befrehet das Closter Herrn Alb; das/  
nach Abgang Eberhard / vnd Ulrich Grafen zu Wirtens-  
berg / Sie / nach belieben / einen Schutz Herren erwöhlen kön-  
den / der Sie / in Ihrer Majestät vnd des Reichs Statt schürme /  
so lang es Ihme / dem Gotteshaus sieget / mit noch beyge-  
thoner Freyheit / Ihre güeter / in der Reichs-  
Statt Weyl betreffende.

A. C. 1349.

**W**ir Karl von Gottes gnaden Römischer König /  
zu allen Zeiten / merer des Reichs / vnd König zu De-  
heim. Vernehen vnd thun künde öffentlich mit diesem  
Brieff / Allen den die In sehen / hören / oder lesen / dñs wir an-  
gesehen haben mancherley gebrechen der Geistlichen des Appes /  
vnd Convent des Closters zu Albe / graues Ordens / in Spey-  
rer Bistumb gelegen / vnser lieben Andächtigen / den sie von  
grossem vnfrieden lyden nnd haben nnd / und darumb wir das syg /  
das wir In und Irem Closter als onurgebern Leuten einen  
schirmer und pfleger geben und setzen sollen / und mögen / als ein  
Römischer König / wann sie des von vnser gnaden begeren / als  
sie darüber von sätiger gedächtnuß vnsern vorkarn Königen  
oder Kaysern brieffe haben / doch thun wir In solche gnad / das  
wir In erlaube / unnd gewalt geben haben / unnd erlauben unnd  
geben